

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GVT GROUP OF LOGISTICS

## Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Logistics (im Folgenden: „GVT GOL“) anwendbar, die die folgenden Unternehmen umfasst: GVT Transport & Logistics B.V., GVT Transport & Logistics Alkmaar B.V., GVT Transport & Logistics Apeldoorn B.V., GVT Transport & Logistics BVBA, Barge Terminal Tilburg B.V., Railport Brabant B.V., GVT Intermodal B.V., GVT Maintenance & Repair B.V. und Rail Terminal Rzepin Spółka z o.o.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website von GVT GOL ([www.gvt.nl](http://www.gvt.nl)) zu finden und werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls hinterlegt bei der Rechtbank (= Landgericht) Zeeland West-Brabant.

1.3 Wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beispielsweise in kundenspezifischen Bedingungen, haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GVT GOL Vorrang. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

## Artikel 2: Anwendbare Branchenbedingungen

2.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Verträge zwischen GVT GOL und dem Auftraggeber die branchenüblichen Bedingungen anwendbar:

a. Straßentransport: Die niederländischen Allgemeinen Transportbedingungen 2002 (Algemene Vervoerscondities (AVC) 2002), hinterlegt auf der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbanken (=Oberlandesgerichte) in Amsterdam und Rotterdam, im Falle eines grenzüberschreitenden Gütertransports über die Straße ergänzend zur Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR).

b. Lagerung und zusätzliche Arbeiten: Die Physical Distribution Bedingungen 2000, hinterlegt am 01. September 2000 auf der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbanken (=Oberlandesgerichte) in Amsterdam (Nr. 177/2000) und Rotterdam (Nr. 116/2000).

c. Versandarbeiten: Die niederländischen Versandbedingungen (Nederlandse Expeditievoorwaarden), hinterlegt am 01. Juli 2004 auf der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbanken (=Oberlandesgerichte) in Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam, unter Ausschluss von Artikel 23.

d. Binnenschifftransport: Die Intermodale Barge Voorwaarden der Vereniging van Inland Terminal Operators (VITO).

e. Schienentransport: COTIF/CIM-Vertrag.

2.2 Die geltenden Bedingungen werden dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind diese Bedingungen auf der in Artikel 1.2 genannten Website von GVT GOL zu finden. Ein schriftliches Exemplar wird auf erste Anfrage kostenlos bereitgestellt werden.

2.3 Sollten verschiedene Bedingungen anwendbar sein, haben die Bedingungen Vorrang, die für GVT GOL am günstigsten sind.

## Artikel 3: Standardmaße

3.1 GVT GOL handhabt die folgenden Standardmaße:

- 1 Europalette (80x120 cm), falls nicht stapelbar = 750 kg = maximal 2m<sup>3</sup>
- 1 Blockpalette (100x120 cm), falls nicht stapelbar = 875 kg = maximal 2,5m<sup>3</sup>
- 2 Das Gewicht eines Lademetres darf maximal 1750 kg betragen.

3.3 Bei Kollis mit einer Länge von mehr als 175 cm kann ein Längenzuschlag in Rechnung gestellt werden.

3.4 Ein Koli wiegt maximal 31,5 kg.

## Artikel 4: Transportbedingungen / Tarife allgemein

4.1 Die von GVT GOL genannten Tarife sind, wenn keine anderen Angaben gemacht wurden, exkl. MwSt.

4.2 Transportaufträge müssen schriftlich per Fax, E-Mail oder in elektronischer Form individuell erfolgen.

4.3 Auf sämtliche Transportaufträge gilt eine im Angebot enthaltene Kraftstoffklausel.

4.4 Die von GVT GOL hantierten Tarife sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig. Ab dem 01. Januar des neuen Kalenderjahres gelten die von GVT GOL vorgeschlagenen neuen Tarife.

4.5 Im Falle externer Kostensteigerungen ist GVT GOL zur Anpassung ihrer Tarife berechtigt. Sie wird den Auftraggeber hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

4.6 Wenn bezüglich der Bestimmungen in 4.4 und 4.5 keine Einigkeit erzielt werden kann, sind sowohl GVT GOL als auch der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

## Artikel 5: Transportbedingungen / Versandtarife

5.1 Alle Tarife von GVT GOL sind, wenn keine anderen Angaben gemacht wurden, ab der Niederlassung von GVT GOL als Basisladeort.

5.2 Der Auftraggeber muss für eine angemessene Verpackung der Güter sowie für eine deutliche Etikettierung sorgen.

5.3 Die vereinbarte Lade- und/oder Löschadresse muss mit einem LKW erreichbar sein.

5.4 Die maximale Lade- und Löschzeit je Adresse beträgt 0,5 Stunden für Sendungen bis 4 Paletten, 1 Stunde für Sendungen bis 14 Paletten und 2 Stunden für volle Anhängerladungen. Wenn diese Zeiten überschritten werden, wird GVT GOL dem Auftraggeber einen in ihren Tarifen genannten Stundensatz in Rechnung stellen.

## Artikel 6: Transportbedingungen / Tarife Containertransport

6.1 Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, bezieht sich jeder Vertrag zwischen GVT GOL und dem Auftraggeber auf 20"/40"/40"H.Q./45"-Container. Hierauf basieren die Tarife.

6.2 Je nach Wahl von GVT GOL werden Transporte über die Schiene oder per Binnenschiff (intermodaler Transport) durchgeführt. Wenn (dennoch) ein Transport über die Straße stattfinden muss, gilt ein näher zu vereinbarendes Tarif.

6.3 An der Lade- und Löschadresse muss der Container mit einem LKW zugänglich sein bzw. mit einem LKW abgeladen werden können.

6.4 Die maximale Lade- und Löschzeit beträgt 2 Stunden je Container. Wenn diese Zeit überschritten wird, wird GVT GOL dem Auftraggeber einen in ihren Tarifen genannten Stundensatz in Rechnung stellen.

## Artikel 7: Sonderwünsche / Anweisungen

7.1 Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, muss der Auftraggeber spezifische Wünsche oder Anweisungen in Bezug auf den (Transport-)Vertrag GVT GOL vorab schriftlich mitteilen. GVT GOL wird den Auftrag anschließend schriftlich bestätigen.

7.2 Sonderwünsche / Anweisungen gemäß Artikel 7.1 können zu Tarifizuschlägen führen. Die Höhe dieses Zuschlags ist von den zusätzlichen Leistungen abhängig, die GVT GOL erbringen muss.

7.3 Lieferscheine mit Unterschrift zur Bestätigung des Empfangs werden nur auf Anfrage ausgehändigt. Die Kosten für die regelmäßige Bereitstellung von Lieferscheinen werden in den geltenden Tarifen verarbeitet.

## Artikel 8: Zahlungsbedingungen

8.1 Vom Auftraggeber geschuldete Zahlungen müssen innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein. Die vorgenannte Frist ist endgültig, sodass die geschuldeten Beträge nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich fällig sind.

8.2 Wenn nach Ablauf der vierzehntägigen Frist keine (vollständige) Zahlung von GVT GOL erhalten wurde, werden Verzugszinsen von 1 % pro Monat über den geschuldeten (Rest-)Betrag in Rechnung gestellt.

8.3 Der Auftraggeber ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, nicht zur Verrechnung von Beträgen berechtigt, die GVT GOL im Rahmen irgendeines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages in Rechnung stellt.

8.4 Sobald der Auftraggeber in Verzug ist, ist GVT GOL berechtigt, außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung zu stellen, die wenigstens 15 % der Hauptsumme betragen. Zum Nachweis der Höhe der Inkassokosten gilt die Rechnung des betreffenden Rechtsanwaltes, Gerichtsvollziehers oder Inkassobüros.

8.5 Der Auftraggeber ist von Rechts wegen in Verzug. Eine weitere Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung ist nicht erforderlich. GVT GOL ist in diesem Fall berechtigt, die Ausführung ihrer weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben, (zusätzliche) Sicherheiten zu verlangen und die transportierten Güter im Rahmen ihres Zurückbehaltungsrechts im weitesten Sinn oder ihres Faustpfandrechts zu behalten, wobei die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als privatschriftliche Urkunde gelten. Der Auftraggeber verpfändet jetzt für sodann alles, was sich im Besitz von GVT GOL befindet oder befinden wird, zur Sicherung seiner im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtungen. Es wird davon ausgegangen, dass das Faustpfand bedingungslos begründet wird. Der Auftraggeber erteilt GVT GOL eine unwiderrufliche Vollmacht, um an einer näheren schriftlichen Begründung und Eintragung des Pfandrechts mitzuwirken.

8.6 Reklamationen des Auftraggebers müssen unter Androhung des Verfalls des Reklamationsanspruchs innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum bei GVT GOL eingegangen sein.

## Artikel 9: Haftung und Gefahrgüter

9.1 Unsere Haftung ist auf die diesbezüglichen Bestimmungen in den in Artikel 2 genannten geltenden zusätzlichen Bedingungen beschränkt.

9.2 Sollten diese Bedingungen nicht anwendbar sein, haftet GVT GOL - ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Missverhaltens - nur bis zu dem Betrag, den ihre Haftpflichtversicherung auszahlt. Folgeschäden sind jederzeit ausgeschlossen.

9.3 Der Verlager/Absender/Anbieter von Gefahrgütern ist jederzeit für die ordnungsgemäße Etikettierung, Verpackung, Transportdokumente, Absendererklärung und Gefahrenkarte verantwortlich. Das eine oder andere in den vorgeschriebenen Sprachen. GVT GOL übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

9.4 Je nach gewählter Route/Bestimmungsort wird ein Gefahrenzuschlag auf die Transportkosten in Rechnung gestellt.

## Artikel 10: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Auf alle Rechtsbeziehungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

10.2 Im Falle eines Streits zwischen GVT GOL und dem Auftraggeber ist ausschließlich die Rechtbank (= Landgericht) Zeeland West-Brabant zuständig.